

Gold Club Schweiz



Statuten



Statuten des Gold Club Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Gold Club Schweiz** besteht ein Verein im Sinne der Art.60 ff ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere die gemeinnützige, von Kanuvereinen und dem Schweizerischen Kanu Verband unabhängige Förderung des Kanusportes. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein unterstützt den Kanu-Wettkampfsport in der Schweiz.

Die Unterstützung kann in Form von Leistungsprämien (Geld und/oder Material), Beiträgen an Vorbereitungen auf grosse internationale Rennen der einzelnen Wettkämpfer oder Nationalkader, Nachwuchsförderung und Beiträge an Schweizer Organisatoren von nationalen und internationalen Wettkämpfen in der Schweiz und im nahen Ausland, erfolgen.

3. Mittel

Zur Realisierung des Vereinszieles verfügt der Gold Club Schweiz über die Beiträge der Mitglieder, sowie über Gönnerbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt und im Jahresbericht bekanntgegeben.

Der Verein kann überdies Zuwendungen alle Art, sowie Sponsorenbeiträge annehmen und sich zu diesem Zweck an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied mit Stimmberechtigung werden, sofern diese den Jahresbeitrag bezahlt.

Natürliche oder juristische Personen, welche nur einen Gönnerbeitrag bezahlen, haben kein Stimmrecht.

Änderungen oder Anpassungen der Mitglieder- und Gönnerbeiträge, können mit Antrag an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung behandelt werden.

Es wird 1-mal pro Jahr ein Anlass des Gold Club Schweiz für Mitglieder und Gönner organisiert.



co Peter Lüthi
Lützelmatweg 8
6006 Luzern
076 580 72 42

info@goldclubschweiz.ch
www.goldclubschweiz.ch
Bankverbindung: Zuger Kantonalbank
IBAN: CH71 0078 7785 8090 6368 0



Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, bereits bezahlte oder fällige Beiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet und werden nicht zurückbezahlt.

Wird der geschuldete Jahresbeitrag für die Mitglied- und/oder Gönnerschaft im Gold Club Schweiz nach einer Erinnerung bis Ende Jahr nicht bezahlt, erfolgt der automatische Ausschluss aus der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann jederzeit, ohne Angaben des Grundes, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

7. Generalversammlung und Jahresbericht

a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Generalversammlungen können auch auf Korrespondenzweg per Brief oder E-Mail als Urabstimmung abgehalten werden. Bei solchen Urabstimmungen können Beschlüsse mit den gleichen Mehrheiten wie an einer gewöhnlichen Generalversammlung gefasst werden.

b) Der im Ersten Quartal des neuen Jahres zugestellte Jahresbericht beinhaltet folgendes:

- Die Jahresrechnung
- Den Revisorenbericht
- Wahlvorschläge, wenn vorhanden



co Peter Lüthi
Lützelmatweg 8
6006 Luzern
076 580 72 42

info@goldclubschweiz.ch
www.goldclubschweiz.ch
Bankverbindung: Zuger Kantonalbank
IBAN: CH71 0078 7785 8090 6368 0

- c) Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 2. Festsetzung/Änderung der Statuten
 3. Festsetzung/Änderung der Mitglieder- und/oder Gönnerbeiträge
 4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Sofern keine Generalversammlung mit physischer Anwesenheit einberufen wird, können die Mitglieder über diese Berichte und Wahlvorschläge innert 14 Tagen abstimmen. Diese Unterlagen werden, wo möglich, per E-Mail versandt, Ansonsten per Briefpost.
- e) Stimmrecht:
- Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
 - Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der antwortenden Mitglieder
 - Nur-Gönner erhalten die Unterlagen ebenfalls, können aber nicht abstimmen.
- f) Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für angezeigt hält oder wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe von Traktanden verlangt wird, welche in die statutarische oder gesetzliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, insbesondere wenn eine Anpassung der Mitglieder- und/oder Gönnerbeiträge oder der Statuten beantragt wird.

Anträge von weniger als 10 Mitgliedern können jeweils bis spätestens Ende Februar gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über Ort und Zeitpunkt der Durchführung. Wenn nicht 15 Mitglieder eine Generalversammlung mit physischer Präsenz verlangen, können die Abstimmungen über alle Traktanden auf Beschluss des Vorstands auch auf dem Weg einer schriftlichen Urabstimmung durchgeführt werden.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, wovon 2 Gönner sein müssen. Sie werden auf unbestimmte Zeitdauer gewählt und können von der Generalversammlung jederzeit abberufen werden.



Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, und setzt sich zusammen aus:

- **Präsidentin/Präsidenten**
- **Finanzverwalterin/Finanzverwalter (zugleich Stellvertreterin/ Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten)**
- **Weitere mit oder ohne besonderes Ressort**

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Der Vorstand teilt sich die einzelnen Ressorts resp. Verantwortlichkeiten selbst zu. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Die Revision

Ein Rechnungsrevisor, welche kein Mitglied des Vereins sein muss, kontrolliert jährlich die Buchführung. Die Amtsperiode des Revisors beträgt in der Regel drei Jahre.

10. Unterschrift

Alle Vorstandsmitglieder haben Kollektivunterschrift zu Zweien. Für einfache Korrespondenzen bedarf es lediglich einer Unterschrift. Zudem kann der Vorstand für einzelne Angelegenheiten einem Mitglied Einzelunterschrift erteilen.

11. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und/oder Gönner ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die Statuten können mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder an einer Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder abgeändert werden.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder an einer Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder beschossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung oder der Urabstimmung teilnehmen.



co Peter Lüthi
Lützelmatweg 8
6006 Luzern
076 580 72 42

info@goldclubschweiz.ch
www.goldclubschweiz.ch
Bankverbindung: Zuger Kantonalbank
IBAN: CH71 0078 7785 8090 6368 0



Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen bzw. ein Liquidationserlös an eine andere gemeinnützige, steuerbefreite Institution, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30.11.2022 angenommen worden, sind sofort in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 25. März 2009.

Luzern, 5. Dezember 2022

Die Co-Präsidentin: Kristin Amstutz-Schläppi

Der Co-Präsident: Peter Lüthi

05.12.2022/ Statuten Gold Club Schweiz 2022



co Peter Lüthi
Lützelmatweg 8
6006 Luzern
076 580 72 42

info@goldclubschweiz.ch
www.goldclubschweiz.ch
Bankverbindung: Zuger Kantonalbank
IBAN: CH71 0078 7785 8090 6368 0